



Informationen zu Photovoltaik, Steuern und Finanzen

BHB⁺

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Umsatzsteuer	3
a. Kleinunternehmerregelung	
b. Regelbesteuerung	
c. Erstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) des Kaufbetrags	
d. Besonderheit – Anteilige Regelbesteuerung	
3. Einkommenssteuer	5
a. Befreiung von der einkommenssteuerlichen Betrachtung von Photovoltaikanlagen	
b. Ermittlung der Einkommenssteuer	
i. Betriebseinnahmen	
ii. Betriebsausgaben	
4. Gewerbe & Gewerbesteuer	6
a. Gewerbeanmeldung	
b. Gewerbesteuer	
5. Finanzamt.	7
a. Unternehmerische Tätigkeit	
b. Prozess zur Anmeldung	

Leitfaden

Diese Infos sind für Privatpersonen bestimmt, die bisher keine Einkünfte aus selbstständiger oder unternehmerischer Tätigkeit haben, die Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Dach zur Erzeugung von Solarstrom installieren wollen und bisher keine stromerzeugende Anlage (Wind, Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik) besitzen.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt in keinem Fall eine Beratung durch einen Steuerberater.

Stand September 2021

Haftungsausschluss

Wir haben den Inhalt dieser Informationsbroschüre nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Jegliche Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater individuell beraten. Diese Informationsbroschüre ersetzt diese Beratung nicht.

Photovoltaikanlagen, Steuern & Finanzen

1. Vorwort

Die nachfolgenden Ausführungen sind für Privatpersonen, die auf dem eigenen Hausdach eine Photovoltaikanlage installieren und bisher keine umsatzsteuerliche Unternehmenstätigkeit ausüben. Bitte beachten Sie, dass die umsatzsteuerliche und die einkommenssteuerliche Einordnung der Photovoltaikanlage unabhängig voneinander erfolgen.

2. Umsatzsteuer

Betreibern von Photovoltaik-Anlagen stehen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung die nachfolgenden Möglichkeiten offen:

a. Kleinunternehmerregelung

Betreiber einer Photovoltaikanlage können sich als „Kleinunternehmer“ beim Finanzamt anmelden, wenn die Umsätze der unternehmerischen Tätigkeit (Einspeisevergütung aus dem Stromverkauf inklusive eigenverbraucher Strom) 22.000 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten. Im ersten Betreiberjahr wird der Betrag von 22.000 EUR ab der Inbetriebnahme (Abnahme) gezwölfelt. Wichtig ist, dass bei der Umsatzsteuer alle Einkünfte aus umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten zusammengezählt werden.

Erzielt der Betreiber einer Photovoltaikanlage umsatzsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 22.000 EUR im Kalenderjahr, unterliegt der Betreiber der Regelbesteuerung (die steuerliche Folge siehe unter Abschnitt „b. Regelbesteuerung“).

Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung

- + keine quartalsweise Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
- + keine Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch
- + geringer bürokratischer Aufwand
- keine Rückerstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuer) durch das Finanzamt für den Kauf der Anlage und der Betriebskosten
- Jahres-Umsatzsteuererklärung dennoch notwendig

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die EEG-Einspeisevergütung in Höhe von 0,0747 EUR pro kWh bis 10 kWp (Stand Juli 2021) vom Netzbetreiber ohne den Ausweis von Umsatzsteuer (netto) an den Anlagenbetreiber ausgezahlt. Auf die EEG-Einspeisevergütung sowie auf den eigenverbrauchten Strom muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

b. Regelbesteuerung

Als Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Hausdach erzielen Sie in der Regel weniger als 22.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr und sind damit umsatzsteuerlich ein Kleinunternehmer. Allerdings besteht die Möglichkeit, zum Regelunternehmer zu optieren. Machen Sie von dieser Regelung Gebrauch, sind Sie fünf Jahre daran gebunden und müssen in den folgenden fünf Jahren quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen.

Mit der Option zum Regelunternehmer können Sie sich die Ihnen für die Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) beim Finanzamt erstatten lassen. Allerdings müssen Sie neben den Erlösen der EEG-Einspeisung auch für den eigenverbrauchten Strom Umsatzsteuer ausweisen und beim Finanzamt abführen. Wird die Regelbesteuerung gewählt, wird der Anlagenbetreiber umsatzsteuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt.

Vor- und Nachteile der Regelbesteuerung

- + Umsatzsteuer (Vorsteuer) auf den Kauf der Anlage und der Betriebskosten wird zurückerstattet
- + Änderung auf Kleinunternehmerregelung nach 5 vollen Betreiberjahren möglich
- Quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Jahres-Umsatzsteuererklärung
- Umsatzsteuer auf den eigenverbrauchten Strom
- bürokratischer Mehraufwand (Umsatzsteuervoranmeldungen, etc.)

Die EEG-Einspeisevergütung wird dann zzgl. 19 % Umsatzsteuer vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgezahlt. Diese ist anschließend an das Finanzamt abzuführen. Beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung nach 5 vollen Betreiberjahren ist zu beachten, dass erst nach 5 vollen Betreiberjahren (1.1. – 31.12.) und stets nur zum Anfang des kalendarischen Jahrs gewechselt werden kann. Sonst ist gegebenenfalls ein Teil der Vorsteuererstattung anteilig zurückzuzahlen. So ist in der Praxis erst ein Wechsel zu Beginn des siebten Kalenderjahres sinnvoll.

i. Erstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) des Kaufbetrags

Wird die Regelbesteuerung gewählt, so kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) für den Erwerb der Photovoltaikanlage sowie die laufenden Betriebskosten geltend gemacht werden. Die Rückzahlung erfolgt nach der ersten Umsatzsteuervoranmeldung des Anlagenbetreibers.

Wichtig: Der Rechnungsempfänger der Photovoltaikanlage muss identisch mit dem Anlagenbetreiber sein.

Photovoltaikanlage & Stromspeicher

Wird zeitgleich (Installation und Inbetriebnahme müssen zeitgleich mit der Photovoltaikanlage erfolgen) mit der Photovoltaikanlage auch ein Stromspeicher erworben, so wird dieser als einheitliches Zuordnungsobjekt behandelt und die dazugehörige Umsatzsteuer (Vorsteuer) ebenfalls zurückerstattet.

Stromspeichernachrüstung

Wird ein Stromspeicher zu einer bestehenden Photovoltaikanlage zeitversetzt erworben bzw. nachgerüstet, so wird die Umsatzsteuer nicht zurückerstattet.

c. Besonderheit – Anteilige Regelbesteuerung

Zudem gibt es die Möglichkeit, die Photovoltaikanlage nur teilweise dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zuzuordnen. Die Aufteilung erfolgt anhand der geschätzten jährlichen eigenverbrauchten Strommenge zur erwarteten Jahresstromerzeugungsmenge. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass keine (oder nur ein geringer Anteil) Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bezahlt werden muss.

Bei der anteiligen Zuordnung können Sie sich die Ihnen für die Photovoltaikanlage sowie für die Betriebskosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) beim Finanzamt nur anteilig erstatten lassen.

3. Einkommenssteuer

Die Einkünfte aus der EEG-Einspeisevergütung sowie aus dem Eigenverbrauch einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer.

Die Höhe der zu zahlenden Einkommenssteuer ist abhängig von den persönlichen Einkommensverhältnissen und dem jeweiligen Steuersatz. Hierbei ist individuell entscheidend, ob noch andere Einkünfte aus selbständiger, nichtselbständiger Arbeit, etc. anfallen.

Seit dem 02.06.2021 kann per Antrag gegenüber dem Finanzamt für kleine Photovoltaikanlagen auf die einkommenssteuerliche Deklaration verzichtet werden.

a. Befreiung von der einkommenssteuerlichen Betrachtung von Photovoltaikanlagen

Nach einer neuen Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW beim Finanzamt beantragen, dass die Anlage ab sofort bei der Einkommenssteuer und bei der Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt, auch wenn mit der Anlage Gewinne erzielt werden. Das gilt nicht nur bei Installation neuer Anlagen, sondern auch bei Altanlagen für alle Jahre, deren Einkommenssteuerbescheide noch geändert werden können. Wer den Antrag nicht stellt, versteuert die Einkünfte wie bisher und muss auch weiterhin eine Gewinnermittlung beim Finanzamt einreichen. Werden Verluste erzielt, muss im Zweifel durch eine Prognose nachgewiesen werden, dass ein Totalgewinn über die gesamte Nutzungsdauer möglich ist.

Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für gewerblich genutzte oder vermietete Immobilien und auch nicht für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden. Unabhängig davon, ob ein Antrag auf Nichtberücksichtigung bei der Einkommenssteuer gestellt wird, müssen weiterhin Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden, es sei denn, der ganze Strom wird selbst verbraucht.

Wird der Antrag für die Vereinfachungsregelung gestellt, kann dieser Antrag vom Betreiber einer Photovoltaikanlage nicht mehr widerrufen werden.

b. Ermittlung der Einkommenssteuer

Jene Betreiber, die die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch nehmen oder nicht nehmen können, müssen jährlich Ihren Gewinn oder Verlust aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage in der Einkommenssteuererklärung erklären. Folgendes ist zu beachten:

- Unternehmer (Anlagenbetreiber mit Netzeinspeisung) müssen eine jährliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgeben
- Einkünfte (Gewinn und Verlust) entsprechen der Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
- Zeitraum der Ermittlung ist i.d.R. das Kalenderjahr
- Die Einkommenssteuererklärung muss elektronisch über ELSTER abgegeben werden

i. Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind die Vergütung für den Strom (bei umsatzsteuerlichen Regelunternehmern inkl. Umsatzsteuer), erhaltene Zuschüsse (Förderungen) sowie der Wert des selbstverbrauchten Stroms (zzgl. Umsatzsteuer) und der zurückerstatteten Umsatzsteuer (Vorsteuer) aus dem Kauf der Anlage.

Die Nutzung des Solarstroms (Eigenverbrauch) im privaten Haushalt ist eine Sachentnahme aus dem Betriebsvermögen. Sie wird wie eine fiktive Betriebseinnahme behandelt. Der anzusetzende Wert für die kWh selbstverbrauchten Solarstroms kann dabei über mehrere Methoden berechnet werden.

Der Eigenverbrauch wird berechnet als Differenz zwischen erzeugtem und den ins Netz eingespeistem Solarstrom.

ii. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen für den Betrieb der Anlage und die jährliche Abschreibung (AfA) auf den Anschaffungspreis. Photovoltaikanlagen können in der Einkommenssteuer jährlich mit 5% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Ebenfalls zu den Betriebsausgaben gehört die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer aus den Betriebseinnahmen und dem selbstverbrauchten Strom.

Stromspeicher sind keine Betriebsausgabe

Eine Abschreibung auf den Stromspeicher ist i.d.R. nicht zulässig, da es sich um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Es dient nur zur Erhöhung des Eigenverbrauchs und kann damit nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

4. Gewerbe & Gewerbesteuer

a. Gewerbeanmeldung

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Hauses muss nach § 14 Gewerbeordnung nicht bei der Gemeinde angezeigt werden.

b. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer muss in der Regel nicht bezahlt werden, da diese erst ab einem Gewinn aus einer gewerblichen Tätigkeit von mindestens 24.500 EUR fällig wird. Fällt dennoch Gewerbesteuer an, so ist diese auf die Einkommenssteuer anrechenbar. Die Einreichung einer Gewerbesteuererklärung ist erst bei Überschreitung der Grenze von 24.500 EUR erforderlich.

Falls die Vereinfachungsregelung beantragt wurde, muss keine Gewerbesteuererklärung eingereicht werden.

5. Finanzamt

a. Unternehmerische Tätigkeit

Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber verkauft, liegt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor. Damit muss der Betrieb der Photovoltaikanlage an das Finanzamt gemeldet werden.

b. Prozess zur Anmeldung

1	2
Kunde	Finanzamt
Anzeige beim Finanzamt	Steuernummer
Übermittlung des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder landwirtschaftlichen Tätigkeit oder Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft“ mittels Elster an das Finanzamt	Zuweisung einer Steuernummer, für die Abrechnung des Netzbetreibers



Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

BHB · Bach+Bellm+Heidrich+Becker GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft +
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberater Christoph Becker
Obere Hauptstraße 36 · 68766 Hockenheim
Telefon 06205 94 59-0

info@bhb-steuerberatung.de
www.bhb-steuerberatung.de



Aus Sonne wird Strom. Ihr Strom.

Mit einer auf Ihre Bedürfnisse optimal abgestimmten und zukunftsorientierten Energielösung aus Photovoltaikanlage mit Stromspeicher und der sektorübergreifenden Einbeziehung von E-Mobilität und Wärme auf dem Weg hin zu Ihrer künftigen Autarkie. Dabei leisten Sie schon heute Ihren persönlichen Beitrag zum Klimaschutz und sparen dabei auch noch Geld.

Wir gestalten und realisieren mit Ihnen gemeinsam diese Energielösung aus einer Hand. Ihre individuellen Anforderungen stehen für uns dabei jederzeit im Mittelpunkt.

Egal ob Privatperson, Unternehmen oder Kommune – wir haben die passende Lösung für Sie.

Unser Leistungsspektrum beinhaltet die Planung und Realisierung von:

- Photovoltaikanlagen
- Stromspeicher
- E-Mobilität
- Wärme
- Cloudlösungen
- Mieterstrommodelle
- Direktvermarktung

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Sie.

SO.LE. Green Energy GmbH
Altlußheimer Str. 52
68809 Neulußheim

Telefon 06205 28 18 300
kontakt@sole-pv.com

www.sole-pv.com

sole. 
Aus Sonne wird Strom.